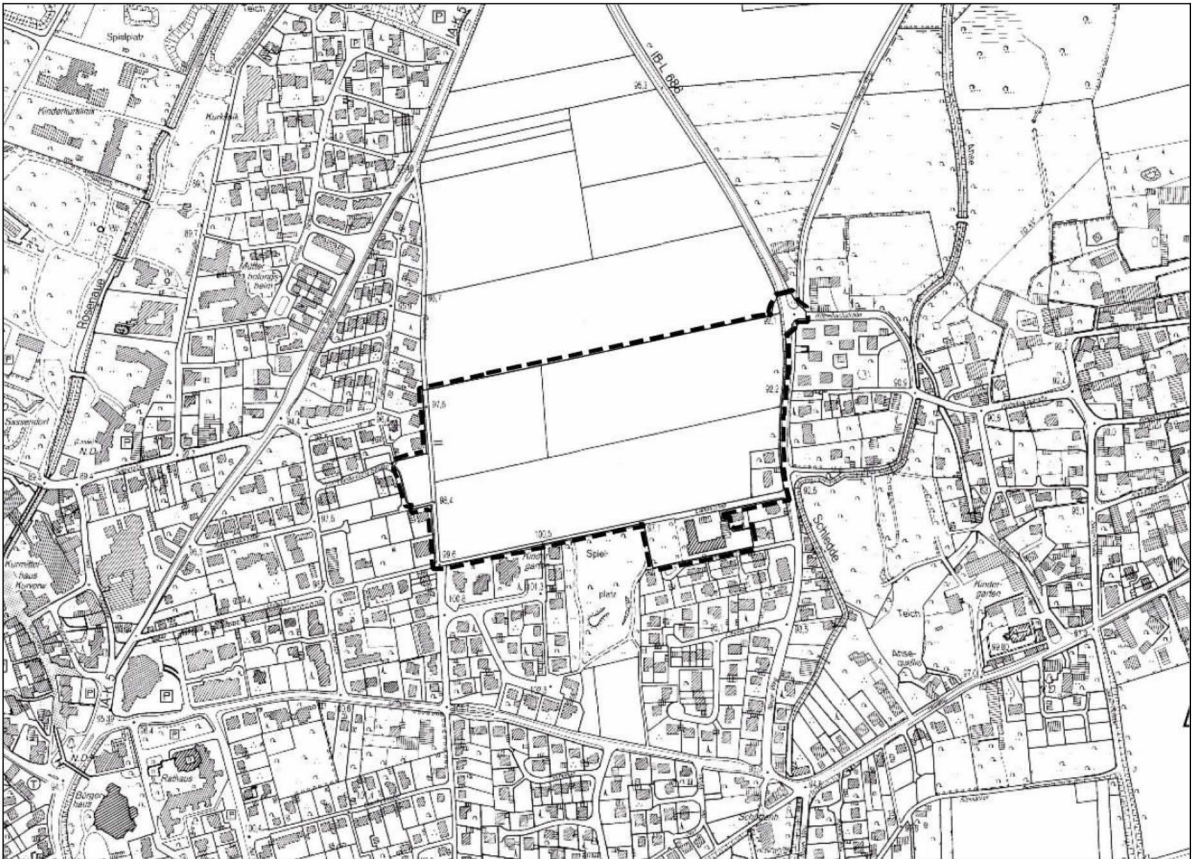


Gemeinde Bad Sassendorf

1.Änderung des Bebauungsplans Nr. 21 „Landerpfad“ im Ortsteil Lohne



Satzungstext zum Entwurf

Stand: 12.10.2015

Planungsbüro
Planquadrat Dortmund
Büro für Raumplanung, Städtebau
+ Architektur
Gutenbergstraße 34
44139 Dortmund
Tel. 0231 / 55 71 14 -0

Gemeinde Bad Sassendorf
Fachbereich 3
Gemeindeentwicklung
Eichendorffstraße 1
59505 Bad Sassendorf
Telefon: 02921/505-64

P R Ä M B E L

Gem. § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen und § 10 des Baugesetzbuchs (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548) in Verbindung mit der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548) hat der Rat der Gemeinde Bad Sassendorf in seiner Sitzung am die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 21 mit Begründung als Satzung beschlossen.

1. Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 21 „Landerpfad“ ist identisch mit dem Geltungsbereich des Ursprungsbebauungsplans und umfasst eine Fläche von ca. 9,9 ha in der Gemarkung Lohne, Flur 12, er ergibt sich auch aus dem unten stehenden Plan.



2. Die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 21 „Landerpfad“ werden wie folgt ergänzt:

2.1 Zulässigkeit von Nebenanlagen gem. § 14 Abs. 1 BauNVO

Freistehende Windenergieanlagen sind im gesamten Baugebiet unzulässig.

2.2 Traufhöhe

Die Überschreitung der maximal zulässigen Traufhöhe im Bereich von Zwerchhäusern ist zulässig, wenn die Überschreitung sich auf weniger/= 1/3 der Fassade bezieht.

Die Überschreitung der maximal zulässigen Traufhöhe um bis zu 0,25 m für eine Aufdachdämmung ist zulässig, vorausgesetzt diese Maßnahme erfolgt aus energetischen Gesichtspunkten.

2.3 Örtliche Bauvorschriften gem. § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 86 BauO NRW

Die Anbringung von Windenergieanlagen an und auf baulichen Anlagen ist im gesamten Baugebiet unzulässig.

3. Fortgeltung von Regelungen

Die sonstigen zeichnerischen und textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 21 „Landerpfad“ gelten unverändert fort.

VERFAHRENSVERMERKE

Aufstellungsbeschluss:

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 05.05.2015 die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 21 „Landerpfad“, OT. Lohne beschlossen.

Der Aufstellungsbeschluss wurde am 05.05.2015 ortsüblich bekannt gemacht.

Bad Sassendorf, den 25.02.2016

gez. i.V. Ricken

Der Bürgermeister

Offenlegung:

Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 21 „Landerpfad“, OT. Lohne und die Begründung liegen gem. § 3 (2) BauGB in der Zeit vom 14.12.2015 bis einschließlich 15.01.2016 öffentlich aus.

Ort und Dauer der Offenlegung sind gem. § 3 (2) BauGB am 01.12.2015 öffentlich bekanntgemacht worden.

Bad Sassendorf, den 25.02.2016

gez. i.V. Ricken

Der Bürgermeister

Satzungsbeschluss:

Der Rat der Gemeinde Bad Sassendorf hat am 24.02.2016 die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 21 „Landerpfad“, OT. Lohne gem. 10 (1) BauGB als Satzung nebst Begründung beschlossen.

Bad Sassendorf, den 25.02.2016

gez. i.V. Ricken

gez. Held

Der Bürgermeister

Schriftführerin

Schlussbekanntmachung:

Der Beschluss über die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 21 „Landerpfad“, OT. Lohne ist gem. § 10 (3) BauGB am 18.03.2016 ortsüblich bekanntgemacht worden. Mit dieser Bekanntmachung tritt die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 21 „Landerpfad“, OT. Lohne in Kraft.

Die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 21 „Landerpfad“, OT. Lohne einschl. Begründung liegt ab dem heutigen Tage wähen der Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Bad Sassendorf zu jedermanns Einsicht aus.

Bad Sassendorf, den 24.03.2016

gez. Dahlhoff

Der Bürgermeister